



Neue Zürcher Zeitung  
 8021 Zürich  
 044/ 258 11 11  
 www.nzz.ch

Medienart: Print  
 Medientyp: Tages- und Wochenpresse  
 Auflage: 114'209  
 Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 396.003  
 Abo-Nr.: 1074414  
 Seite: 16  
 Fläche: 11'665 mm<sup>2</sup>

## MENSCHENRECHTSGERICHTSHOF Experten sind unabhängig

*Strassburg lässt Beschwerde  
 gegen IV-Entscheid nicht zu*

fon. · Eine 44-jährige Schweizerin, die am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Nichtgewährung einer Invalidenrente Beschwerde gegen die Schweiz geführt hat, ist unterlegen. Der Gerichtshof erklärt ihr Gesuch einstimmig als unzulässig. Die Frau leidet nach einem Unfall an einer unklaren Krankheit. Ihr Gesuch um eine IV-Rente wurde abgewiesen mit der Begründung, dass Leiden ohne medizinisch erklärbare Ursache – wie somatoforme Schmerzstörungen oder Schleudertraumata – grundsätzlich nicht zu einer Rente berechtigen. Eine von der kantonalen IV-Stelle in Auftrag gegebene Expertise bei einer medizinischen Abklärungsstelle (Medas) kam zudem zum Schluss, dass die Frau voll arbeitsfähig sei.

In Strassburg brachte die Frau unter anderem vor, dass die Medas-Stelle,

deren Experten von der IV entschädigt werden, nicht unabhängig und neutral sei. Die Gerichte dürften sich nicht allein auf eine solche Expertise stützen. Auch sei die Schweizer Rechtsprechung zu den unerklärbaren Leiden diskriminierend.

Der Gerichtshof lässt diese Einwände nicht gelten. Allein der Umstand, dass die Fachleute von einer Administrativbehörde beauftragt seien, berechtige nicht zum Vorwurf, sie würden nicht mit der gebotenen Objektivität entscheiden. Auch sei es nicht diskriminierend, beim Rentenentscheid zwischen Krankheiten mit organischen Ursachen und solchen ohne zu unterscheiden. Es handle sich um zwei Syndrome, die nicht vergleichbar seien. Zudem könne eine Rente nicht allein aufgrund einer subjektiven Diagnose zugesprochen werden, die mit medizinischen Mitteln nicht objektivierbar sei. – Anzuführen ist, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung zu den Krankheiten ohne erklärbare Ursache vor wenigen Monaten gelockert hat. Solche Leiden werden heute nicht mehr prinzipiell als überwindbar angesehen.

Urteil 26275/12 vom 10. 12. 15.